

Anforderungen, als auch in den Folgen seiner Verletzung genannt wurde. Keiner war sicher, schuldenfrei, wie er gekommen, von den Schranken zu scheiden. Gar Mancher liess ein Pfand zurück als Zeichen verwirkter Busse, überkommener Schuld. Gleich nahe und nur noch grösser in der drohenden Wirkung war aber für die streitenden Theile die „Gefahr“, welche in der Verhandlung selbst gelegen war. Es fand in der That auf den Rechtsgang volle Anwendung der biblische Spruch: wer da stehet, sehe wohl zu, dass er nicht falle. So Vieles hing ab von Worten, Sylben, ihrer Aussprache und von den Förmlichkeiten bei Handlungen, welche die Erklärungen begleiteten³⁾. Gleich

³⁾ Über den Sinn des mittelhochdeutschen Ausdruckes „vare“ (ahd. *fāra*), wofür wir uns des neuhochdeutschen „Gefahr“ bedienen, sind schon die seltsamsten, einander widerstreitenden Ansichten ausgesprochen worden. Man nehme nur die Zusammenstellung bei Nietzsche, de prolocutoribus p. 15, 16, welche in Folge von Äusserungen neuerer Rechtshistoriker überdies leicht vermehrt werden könnte, wenn anders Vollständigkeit nach dieser Richtung einen Werth hätte. — Wir sehen hier von den verschiedenen Bedeutungen ab, welche dem Worte im Leben überhaupt zukamen, indem wir in dieser Hinsicht verweisen auf Graff, Althochdeutsch. Sprachschatz 3, 575—578, Scherz, Glossar 2, 1690—1691, Wachter, Glossar 413, 416, 417, Brem.-Niedersächs. Wörterb. 1, 343—348, Schmeller, Bair. Wörterb. 1, 550, Weigand, Synonima n. 2339, Weigand-Schmitthenner's Wörterb. u. W. Fahr, befahren, Wackernagel's Wörterb. zum ahd. Leseb. u. W. *vār*, *vāren*. Auf dem Rechtsgebiete wurde der Ausdruck „vare“ einmal gebraucht für Rechtsnachtheil, Busse, insbesondere auch die gerichtliche Busse im allgemeinen. Als Belege dieser gewöhnlichen Bedeutung stehen unzählige Zeugnisse, namentlich in Statuten und Weisthümern zu Gebote. Vgl. beispielsweise Statuten von Hamburg, Stade, Riga (Sitzungsberichte 42, 206); Freiburger Statuten bei Schott 196, 210, 233, 251, 259; Dittmer, Sassen- und Holstenrecht S. 93, 95, 152, 153, 154, 181, 183, vgl. 182, 185, 186; ferner Lüneburger Stadtrecht bei Kraut 53, 13; 56, 14; Frankfurter Stadtrecht 1297, §. 11 vgl. 12 bei Thomas Oberhof 218; und die Weisthümer bei Grimm 1, 274; 2, 85. 94. 336. 617. 769; 3, 737. 789. 824. 833. 834. In den Rechtsbüchern findet sich der Ausdruck nicht, nur Eine Handschrift (die Breslauer) des Richtsteig Landrechts setzt c. 38, §. 4 für *bute*, und zwar die persönliche Busse, *vare*. Das Wort hat aber noch eine engere technische Bedeutung und mit *vare* in diesem Sinne ist identisch der am Niederrhein übliche Ausdruck *bevanc* (von *bifāhan*, *capere*, *illaqueare*, *illigare*, *stringere*. Graff, Althochd. Sprachschatz 3, 403). Unter *vare* wurde nämlich insbesondere der verhängliche Formalismus verstanden, welcher die Stellung und das Verfahren vor Gericht beherrschte, und zwar sowohl in seinen Anforderungen, als auch in seinen Wirkungen. Diese Bedeutung ergeben auf das Unzweifelhafteste die Stellen, welche zuerst Nietzsche, de prolocutoribus p. 15 ff. gesammelt und Homeyer, Sachsenspiegel 2, 618 und Richtsteig